

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass sämtliche Formen der betrieblichen Altersvorsorge bei Anträgen auf Arbeitslosengeld II nicht als verwertbares Vermögen gelten und somit vor Anrechnung geschützt sind. Die bisher seitens der Arbeitsagentur vorgegebene Beschränkung des Schutzes nur auf ausschließlich arbeitgeberfinanzierte Betriebsrenten erscheine sachlich ungerechtfertigt und begünstige einseitig höhere Einkommensgruppen (zum Beispiel leitende Angestellte).

Der Petent trägt vor, dass nach seinem ursprünglichen Erkenntnisstand zwei limitierte Freibeträge (Grundfreibetrag und Altersvorsorgefreibetrag) bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II (ALG II) existieren würden. Zusätzlich seien ohne Limit oder Anrechnung Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung und Riester-Rente geschützt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit habe er dagegen erfahren, dass Betriebsrenten lediglich dann geschützt seien, wenn sie ausschließlich arbeitgeberfinanziert seien und eine Verfügung vor dem Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen sei. Mit der Petition ziele er darauf ab zu erreichen, dass sämtliche Vorgänge der betrieblichen Altersvorsorge von der Anrechnung freigestellt würden. Eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vorgänge erscheine ihm nicht gerechtfertigt. Es sei insbesondere nicht vertretbar, dass ausschließlich arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgungen geschützt seien, da dies nur den hohen Gehaltsgruppe zu Gute käme. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 105 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 2 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Forderung des Petenten bereits im Wesentlichen geltendes Recht ist. Eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von ALG II ist die Hilfebedürftigkeit. Zur Feststellung dieser Hilfebedürftigkeit ist auch das zu berücksichtigende Vermögen zu ermitteln. Hierzu sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände heranzuziehen. Dieser Grundsatz kommt auch bei der betrieblichen Altersversorgung zum Tragen.

Die Anwartschaften, welche von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung im Laufe ihres Arbeitslebens erworben werden, sind zwar vermögenswerte Rechte, gehören jedoch nicht zum verwertbaren Vermögen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nämlich nicht frei, sondern nur nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) über ihre Anwartschaften verfügen. Dabei werden arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung gleichbehandelt. Beide Finanzierungsformen unterliegen im gleichen Maße dem Schutz des Betriebsrentengesetzes. Eine betriebliche Altersversorgung ist nämlich auch dann gegeben, wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).

Allerdings betont der Petitionsausschuss auch, dass aus den Grundsätzen einer bedürftigkeitsabhängigen Fürsorgeleistung folgt, dass solche Ansprüche zu berücksichtigen sind, die für den Betroffenen verwertbar sind. Hierzu sind auch solche Ansprüche zu zählen, die der ehemalige Arbeitnehmer dadurch erwirbt, dass er nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb die betriebliche Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortführt. Die ihm daraus erwachsenen Ansprüche gehören zum verwertbaren Vermögen. Sie unterliegen nämlich nicht mehr den Beschränkungen des BetrAVG, sondern stellen eine private Altersversorgung dar, für die die besonderen Altersvorsorge-Freibeträge gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 in Betracht kommen können.

Der Petitionsausschuss stellt somit fest, dass es keiner weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen bedarf. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise bereits entsprochen ist.